

Inländisches Emissionsprogramm

für öffentliche Angebote, Handelszulassung und Kotierung von
Schweizer Pfandbriefen[®] der
Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekar institute AG, Zürich
an der SIX Swiss Exchange AG

**NACHTRAG vom 2. September 2022
ZUM BASISPROSPEKT VOM 12. August
2022**

Dieser erste Nachtrag (der **Nachtrag**) zum Basisprospekt vom 12. August 2022 (der **Basisprospekt**), wird im Zusammenhang mit dem von der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute AG (die **Pfandbriefbank** oder **Emittentin**) aufgelegten Emissionsprogramm erstellt. Grossgeschriebene Begriffe, die hier verwendet, aber nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die diesen Begriffen im Basisprospekt zugewiesen wird.

Der Basisprospekt wurde von der SIX Exchange Regulation AG in ihrer Eigenschaft als Prüfstelle gemäss Artikel 52 FIDLEG (SIX Exchange Regulation AG in dieser Eigenschaft, die **Prüfstelle**) als Basisprospekt im Sinne von Artikel 45 FIDLEG genehmigt.

Dieser Nachtrag datiert vom 2. September 2022 wurde von der Prüfstelle am 2. September 2022 genehmigt.

Dieser Nachtrag ist eine Ergänzung zum Basisprospekt und sollte in Verbindung mit diesem gelesen werden. Soweit es Widersprüche gibt zwischen (i) einer Aussage in diesem Nachtrag und (ii) einer anderen Aussage im Basisprospekt oder einer Aussage, die durch Verweis in den Basisprospekt aufgenommen wurde, haben die Aussagen in diesem Nachtrag Vorrang.

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Nachtrags und erklärt, dass die im Basisprospekt enthaltenen Angaben in der durch den Nachtrag ergänzten Fassung nach ihrem besten Wissen richtig sind und keine wesentlichen Tatsachen oder Umstände ausgelassen wurden.

ÄNDERUNGEN ZU SEITEN DES BASISPROSPEKTES

Auf Seiten 20-21 des Basisprospekts wird der Absatz "Kapitalverhältnisse" gestrichen und durch folgenden Text ersetzt:

Kapitalverhältnisse

Aktienkapital Das Aktienkapital beträgt per 2. September 2022 CHF 1'100 Millionen und ist in 1'100'000 Namenaktien zum Nennwert von CHF 1'000 eingeteilt. Auf den Namenaktien sind Einlagen von CHF 440 je Aktie, insgesamt CHF 484 Millionen geleistet worden.

Im Aktienregister waren per 2. September 2022 insgesamt 291 Namenaktionäre eingetragen.

Jahr	2022	2021	2020	2019	2018
Aktienkapital in CHF Mio	1'100	1'000	1'000	900	900
Nennwert in CHF	1'000	1'000	1'000	1'000	1'000
Anzahl Aktien	1'100'000	1'000'000	1'000'000	900'000	900'000
Einbezahlt je Aktie in CHF	440	440	440	440	440

Stimmrecht Art. 15 Statuten: ¹ Jede Mitgliedbank hat in der Generalversammlung so viele Stimmen, als ihr im Aktienbuch eingetragene Aktien zustehen. Massgebend ist der Eintrag bis spätestens 8 Tage vor dem Versammlungstermin.

² Jede Mitgliedbank kann das Stimmrecht nur durch einen einzigen Vertreter ausüben lassen.

³ Jedes Mitglied kann ein anderes Mitglied zur Ausübung seiner Stimmrechte an der Generalversammlung bevollmächtigen. Kein Aktionär kann aber das Stimmrecht für mehr als den fünften Teil der vertretenen Stimmen ausüben.

Bedeutende Aktionäre Die nachstehenden Aktionäre besitzen per 2. September 2022 mehr als 5 % der Stimmrechte:

Credit Suisse (Schweiz) AG	18.02 %
Migros Bank AG	11.44 %
Valiant Bank AG	9.92 %
UBS Switzerland AG	8.93 %

Aktienbeteiligung beim Beitritt Art. 6 Statuten: ¹ Die Pfandbriefbank gibt einem Neumitglied beim Beitritt die gemäss Art. 4 Abs. 3 vorgesehene Minimalbeteiligung ab. Im Jahr der auf die Neumitgliedschaft folgenden Gesamterneuerung des Verwaltungsrates gibt die Pfandbriefbank so viele Pfandbriefbankaktien an das Neumitglied ab, dass dessen Anteil an Pfandbriefbankaktien dem prozentualen Darlehensanteil des Neumitglieds am gesamten Darlehensbestand entspricht. Die Pfandbriefbank gibt die Aktien zu ihrem wirklichen Wert an das Neumitglied ab.

² Weigert sich eine Bank, die vom Verwaltungsrat festgesetzte Anzahl Aktien zu übernehmen, werden ihr keine Pfandbriefdarlehen mehr gewährt, solange der Aktienanteil der Bank am gesamten Aktienbestand kleiner ist als der Anteil ihrer Pfandbriefdarlehen.

- Aktienübertragung Art. 5 Statuten: ¹ Eine Veräusserung, durch welche die in Art. 4 festgesetzte Minimalbeteiligung am Aktienkapital beeinträchtigt wird, ist nicht zulässig, es sei denn, dass der ganze Aktienbesitz veräussert werde.
- ² Jede Veräusserung von Aktien bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- a) Die Zustimmung kann aus wichtigen Gründen verweigert werden. Als wichtige Gründe gelten:
- i. Der Erwerber ist nicht bereits Aktionär der Pfandbriefbank.
 - ii. Der Erwerb führt auf Einzel- oder auf Gruppenebene zu einem Anteil von mehr als 25 % des Aktienkapitals, wodurch die Selbständigkeit der Pfandbriefbank gefährdet wäre. Die Verweigerung bezieht sich in diesem Fall nur auf den 25 % übersteigenden Anteil.
 - iii. Der Erwerb der Aktien erfolgt nicht im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
- b) Die Zustimmung kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden, sofern der Verwaltungsrat beschliesst, die Aktien - für Rechnung der Pfandbriefbank, bestimmter Aktionäre oder Dritter - gesamthaft oder teilweise zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuchs zu übernehmen.
- ³ Wird eine Bank, die Aktionär ist, aufgelöst oder liquidiert, hat die Pfandbriefbank das Recht, die betreffenden Aktien zu ihrem wirklichen Wert im Zeitpunkt der Auflösung bzw. Einleitung der Liquidation zu übernehmen.
- ⁴ Beim Erwerb von eigenen Aktien sind die gesetzlichen Vorschriften (Art. 659 und 659a OR) zu beachten.
- Pfandbriefanleihen Per 2. September 2022 hatte die Pfandbriefbank 156 Pfandbriefanleihen von CHF 83'580'000'000 ausstehend. Die Beträge und Fälligkeiten der einzelnen Pfandbriefanleihen stimmen mit jenen der Darlehen überein. Details zu den einzelnen Darlehen können dem als Verweisdokument zu diesem Prospekt aufgeführten Jahresabschluss der Pfandbriefbank entnommen werden.
- Geschäftsjahr Die Bilanz und die Erfolgsrechnung werden auf den 31. Dezember eines jeden Jahres abgeschlossen. Überdies wird ein Halbjahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, erstellt.